

Aufgrund § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schwangau vom 21.09.1979 beschließt der Gemeinderat Schwangau folgende

Richtlinien für die Ablösung des Erschließungsbeitrages im Ganzen

§ 1

Die Gemeinde Schwangau kann nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB Ablösungsverträge schließen.

Die Ablösung von Erschließungsbeiträgen kann nur auf der Basis dieser Ablösungsrichtlinien vorgenommen werden. Sie bilden die Grundlage für Ablösungsverträge, deren Ziel es ist, eine künftige Beitragsschuld bereits vor ihrem Entstehen zur Tilgung zu bringen.

§ 2

Die Ablösung wird nicht auf bestimmte Fälle beschränkt, sondern kann allgemein und für jede Erschließungsanlage aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vorgenommen werden.

§ 3

Die Höhe des Ablösungsbetrages ergibt sich einmal aus dem mutmaßlichen Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage und zum anderen aus dessen (fiktiver) Verteilung auf die beitragspflichtigen Grundstücke.

Der Ablösungsbetrag ist nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages zu bestimmen.

§ 4

Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes der einzelnen Erschließungsanlage ist die entsprechende Bestimmung der z. Zt. des Vertragsabschlusses geltenden Ortssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen sinngemäß anzuwenden.

Die fiktive Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes als Grundlage zur Bestimmung der Ablösungssumme hat analog der Bestimmungen in der geltenden Erschließungsbeitragssatzung zu erfolgen.

Auch bei der Ablösung im Ganzen hat die Gemeinde 10 % des Erschließungsaufwandes zu übernehmen.

§ 5

Art und Umfang der einzelnen Erschließungsanlagen ergeben sich aus der geltenden Erschließungsbeitragssatzung.

§ 6

Da die Ablösung der Erschließungsbeiträge endgültigen Charakter hat, können die den Beitrag ablösenden Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger im Grundstück Rückforderungen auch dann nicht geltend machen, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Herstellungskosten unter der vorveranlagten Höhe zurückbleiben sollten. In den einzelnen Ablösungsverträgen ist dies zu verlautbaren. Ferner müssen in den Verträgen die Grundstücke, für welche die Ablösung vorgenommen wird, genau beschrieben werden (Parzellennummer, Grundstücksgröße usw.).

§ 7

Die Ablösungsrichtlinien betreffen nur den Erschließungsaufwand, nicht aber die Grundstückspreise. Sie berühren auch nicht die Beiträge nach der örtlichen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabensatzung und zur Entwässerungseinrichtung.